

## Heimordnung

Die Heimordnung regelt die Gepflogenheiten in der Adelmatt. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrages.

### 1 Allgemeine Organisation

#### 1.1 Trägerschaft

Die Pension Adelmatt ist ein Heimbetrieb der Bethesda Altersbetreuung AG, Von May-Strasse 37, 3604 Thun.

#### 1.2 Zweck

Der Adelmatt bietet betagten und pflegebedürftigen Menschen aller Pflegestufen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege. Die Bewohnenden sollen bis zu ihrem Ableben im Schärmehof wohnen können. Unser Heim ist politisch und konfessionell neutral.

### 2 Aufnahme

#### 2.1 Anmeldung und Zimmerreservation

Das Heim steht Menschen aller Nationalitäten und aller Religionen offen. Interessenten melden sich in der Regel mit dem dazu vorgesehenen Formular schriftlich an.

Ein Heimplatz kann für max. 2 Wochen reserviert werden. Die Reservation ist kostenpflichtig.

#### 2.2 Aufnahmeentscheid

Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung. In begründeten Fällen kann der Rat des Heimarztes eingeholt werden. Nicht aufgenommen werden Personen, welche aufgrund von akuten Erkrankungen eine Spitalpflege benötigen.

#### 2.3 Vertrag

Die Bewohnenden und die Geschäftsleitung unterzeichnen beim Eintritt einen Pensions- und Pflegevertrag. Der Heimtarif sowie die Heimordnung bilden dabei integrale Vertragsbestandteile.

### 3 Leistungen für die Bewohnenden

#### 3.1 Unterkunft

Die Bewohnenden haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Es wird ihrem Wunsch jedoch soweit als möglich entsprochen. Ehepaare, die ein Doppelzimmer belegen, können beim Tod des Partners in ein Einzelzimmer wechseln und den

entsprechenden Zuschlag bezahlen oder das Zimmer mit einer Person gleichen Geschlechts teilen. Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, aus pflegerischen oder betrieblichen Gründen und unter vorheriger Absprache mit dem Bewohner und den Angehörigen ein anderes Zimmer zuzuteilen.

Zur Grundausstattung der Zimmer gehören: Pflegebett, Nachttisch, Nachttischlampe und Schrank. Die Zimmer werden durch die Mitarbeiterinnen der Hauswirtschaft regelmässig gereinigt.

Die Bewohnenden können sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.

### **3.2 Verpflegung**

Wir bieten eine gute, abwechslungsreiche und gesunde Ernährung sowie auf ärztliche Anordnung auch Diätahrung und Schonkost. Die täglichen Mahlzeiten werden in der Regel gemeinsam mit den Mitbewohnenden eingenommen. Die Essenszeiten sind wie folgt festgelegt:

- Frühstück            ab 08.00 Uhr
- Znüni                 ab 10.00 Uhr
- Mittagessen         ab 11.30 Uhr
- Zvieri                 ab 15.15 Uhr
- Abendessen         ab 17.30 Uhr

Besucher unserer Bewohnenden sind zu den Mahlzeiten herzlich willkommen. Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung.

### **3.3 Pflege und Betreuung**

Wir bieten rund um die Uhr kompetente Pflege und Betreuung durch ausgebildetes Fachpersonal. Alle Bewohnenden bekommen beim Eintritt eine Bezugspflegeperson, welche die Verantwortung für eine fachkompetente, individuelle, kontinuierliche und koordinierte Pflege vom Eintritt bis zum Austritt übernimmt. Sie ist Ansprechperson für die/den Bewohnende/n und die Angehörigen. Bei der Pflege und Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Bewohnenden orientieren wir uns an den Grundsätzen der Palliativ-Pflege. In unserem Heim besteht freie Arztwahl. Unsere Heimgärtin ist Dr. Giovanna Perren aus Krattigen.

### **3.4 Wäsche**

Frottier- und Bettwäsche wird zur Verfügung gestellt. Die Bewohnenden bringen ihre Kleidung mit. Diese wird durch uns beim Eintritt mit dem Namen versehen. Die Besorgung und Instandhaltung der Wäsche übernimmt in der Regel das Heim, ausgenommen sind chemische Reinigung, das Waschen heikler Wollsachen und grössere Flickarbeiten. Für den Ersatz der Kleider sind die Bewohnenden oder die Angehörigen zuständig. Beim Verlust nicht gekennzeichnete Wäsche übernehmen wir keine Haftung.

### 3.5 Alltagsgestaltung

Es finden regelmässig Aktivitäten wie z.B. Spielnachmittage, Koch- und Backgruppen, Gedächtnis-trainings, gemeinsame Spaziergänge und Anlässe statt. Das Monatsprogramm ist am Anschlagbrett im Erdgeschoss und in den beiden Liftten, das aktuelle Tagesprogramm auf der Schiefertafel beim Eingang ersichtlich.

## 4 Ärztliche und Pharmazeutische Versorgung

Die ärztliche Versorgung ist mit dem Heimarzt vertraglich geregelt.

- a. Die Bewohnenden der Adelmatt haben freie Arztwahl. Wir arbeiten aber sehr eng mit unserem Heimarzt zusammen. Wenn die Bewohnenden engmaschige, ärztliche Betreuung brauchen, erlauben wir uns, den Wechsel zum Heimarzt zu empfehlen. Bei psychischen Erkrankungen arbeiten wir mit dem psychiatrischen Dienst der Spitäler fmi zusammen. In der Regel finden die Arztvisiten bei uns im Heim einmal wöchentlich statt.
- b. Gleichzeitig übernimmt der Heimarzt zusammen mit der Apotheke die patientenspezifische pharmazeutische Betreuung. Anhand der Checkliste der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) führt die Apotheke zusammen mit der Bereichsleitung Pflege und Betreuung als Medikamenten-Fachverantwortliche die jährliche Kontrolle durch.

## 5 Austritte / Todesfall

Die Kündigungsbestimmungen sowie die Bedingungen im Todesfall sind im Pensions- und Pflegevertrag geregelt.

Wir respektieren den Entscheid der Bewohnenden, freiwillige Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen. Die Durchführung eines begleiteten Suizids ist in den Räumlichkeiten unseres Betriebes jedoch aus organisatorischen Gründen und aus Rücksicht auf unsere Mitarbeitenden nicht gestattet.

## 6 Schutz bei Urteilsunfähigkeit

### 6.1 Vertretungsberechtigung

Für den Fall, dass die Bewohnenden urteilsunfähig werden, gilt für die Vertretungsberechtigung die im Pensionsvertrag aufgeführte gesetzliche Kaskadenordnung.

- a. die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person (mit schriftlicher Zustimmung der KESB)
- b. der Beistand (mit schriftlicher Zustimmung der KESB)
- c. der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d. die Person, welche mit dem Bewohnendem einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e. Nachkommen mit regelmässigem Kontakt
- f. Eltern mit regelmässigem Kontakt
- g. Geschwister mit regelmässigem Kontakt

Wer per Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Beistandschaft oder Gesetz urteilsunfähige Bewohnende vertritt, handelt immer im Namen und im Auftrag der Bewohnenden. Vertretende sind zu Entscheiden berechtigt in allen Belangen, über die auch Bewohnende selber entscheiden können, wenn sie nicht urteilsunfähig wären: persönliche Angelegenheiten, medizinische und pflegerische Massnahmen, Vertragsverhandlungen, Vermögensverwaltung etc. Sie sind jedoch nicht berechtigt zu Entscheiden bei bewegungseinschränkenden Massnahmen und fürsorgerischer Unterbringung.

Anhand eines Vorsorgeauftrages und einer Patientenverfügung können die Bewohnenden in gesunden Tagen anordnen, was später mit ihnen geschehen soll, wenn sie einmal urteilsunfähig werden. Mit beiden Dokumenten können Personen beauftragt werden, die später im Namen der urteilsunfähigen Person handeln sollen. Die ernannten Personen dürfen dann verbindliche Entscheide fällen.

## **6.2 Patientenverfügung**

Darin werden sämtliche Fragen rund um die Gesundheitsversorgung geregelt und eine Person ernannt, die in diesen Fragen entscheiden soll. Es werden auch die medizinischen Massnahmen bestimmt, die bei der Pflege beachtet werden müssen. Die Verfügung muss datiert und unterschrieben sein. Fragen Sie uns nach einem Vorlagendokument.

## **6.3 Vorsorgeauftrag**

In einem Vorsorgeauftrag werden natürliche oder juristische Personen beauftragt, im Namen der/des Bewohnenden verbindlich Entscheide zu fällen. Der Vorsorgeauftrag kann alle Lebensbereiche umfassen und muss handschriftlich sein oder vom Notar beglaubigt. Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit der/des Bewohnenden muss sich die im Vorsorgeauftrag bestimmte Person durch eine Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde (KESB) legitimieren lassen und dem Heim eine Kopie dieser aushändigen.

## **6.4 Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Die kantonale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde ist die amtliche Ansprechstelle in Bezug auf die Vertretungsberechtigung bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit einer/eines Bewohnenden. Wird ein Mensch urteilsunfähig, überprüft die KESB ob der Vorsorgeauftrag gültig ist. Tauchen bei der Pflege und der Betreuung von urteilsunfähigen Bewohnenden Unstimmigkeiten und Unklarheiten auf, kann die Institution die Erwachsenenschutzbehörde zur Klärung anrufen. Zudem ist das Heim verpflichtet, bei fehlender Betreuung der Bewohnenden die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, damit diese einen Beistand ernennen kann.

Folgende Behörde ist für die Pension Adelmatt zuständig:

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, Oberland West  
Amthausgasse 4, Postfach 74, 3714 Frutigen  
Telefon 031 635 22 75, info.kesb-ow@jgk.be.ch

## 6.5 Bewegungseinschränkende Massnahmen

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird den Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. Im Protokoll werden Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Vertretungsperson kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

## 7 Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Weiter willigen die Bewohnenden mit der Unterschrift ein, dass Bild- und/oder Tonaufnahmen ihrer/seiner Person für interne Zwecke unentgeltlich verwendet werden dürfen. Für Bild- und/oder Tonaufnahmen mit externem Verwendungszweck ist der Betrieb verpflichtet, eine entsprechende Einwilligung bei der/dem Bewohnenden einzuholen. Die/der Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt die/der Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Die/der Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie/er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet die/der Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

## 8 Sicherheit

Die Sicherheit der Bewohnenden ist uns ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund ist das Aufbewahren von Waffen und/oder waffenähnlichen Gegenständen strikte untersagt. Wir behalten uns im Interesse sämtlicher Bewohnenden das Recht vor, Waffen und/oder waffenähnliche Gegenstände zu behändigen und sicher aufzubewahren. Bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Bestimmung dürfen Mitarbeitende der Institution die Räumlichkeiten der Bewohnenden betreten und gegebenenfalls überprüfen.

## 9 Beschwerderecht

Alle Bewohnenden haben das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Findet die/der Bewohnende in der Institution kein Gehör, stehen folgende externe Stellen zur Verfügung.

Unabhängige Beschwerdestelle:  
Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen  
Bümplizstrasse 128, 3018 Bern  
Telefon: 031 372 27 27, [info@ombudsstellebern.ch](mailto:info@ombudsstellebern.ch)

Zuständige Aufsichtsbehörde:  
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Gesundheitsamt, Abteilung Aufsicht und Bewilligung  
Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8  
Tel. 031 636 98 98, [info.aufsicht.ga@be.ch](mailto:info.aufsicht.ga@be.ch)

Gerichtsstand ist Thun.

## 10 Weitere Informationen zum Heimaltag von A bis Z

### 10.1 Abwesenheiten

Über Nacht dauernde Abwesenheiten sind der Pflege zu melden.

### 10.2 Adresse

Die persönliche Adresse lautet     Herr/ Frau ...  
  Adelmatt, Mülenerstrasse 14, 3703 Aeschi b. Spiez

### 10.3 Andacht

Es finden regelmässig Andachten unter der Leitung des Pfarrers der reformierten Kirchgemeinde Aeschi statt. Die Daten sind auf dem Monatsprogramm ersichtlich.

### 10.4 Besuch

Besucher sind jederzeit willkommen.

### 10.5 Coiffeur und Fusspflege

Die Coiffeuse und die Fusspflegerin kommen ins Haus. Die Pflege gibt Auskunft über Termine und nimmt Anmeldungen entgegen.

### 10.6 Einkauf

Pflegeprodukte, Kioskartikel und Getränke können im Haus gekauft werden.

### 10.7 Fernsehen und Radio

Im Zimmer befinden sich Anschlussmöglichkeiten für Radio und Fernsehen. Die Bewohnenden können einen eigenen Radio oder Fernseher (DVB C) mitbringen. Er ist für die Geräte selber verantwortlich. Die Installation übernimmt der technische Dienst. Durch den Heimeintritt entfällt die private RTV-Abgabe, ein jährlicher Kollektivbeitrag wird vom Heim in Rechnung gestellt. In Doppelzimmern darf TV und Radio nur mit Kopfhörer gehört werden, die Geschäftsführung behält sich zudem das Recht vor, dies auch im Einzelzimmer zu verlangen. Die beiden Fernseher im Erdgeschoss und im 2. Stock stehen allen Bewohnenden zur Verfügung.

### 10.8 Haustiere

So lange die Tiere artgerecht gehalten und durch den Bewohnenden selber versorgt werden können, ist die Haltung von Haustieren möglich. Verändert sich der Gesundheitszustand des Bewohnenden in dem Sinne, dass er das Tier nicht mehr selber versorgen kann, sind dessen Angehörige verantwortlich, das Tier weiter zu platzieren. Die Aufnahme eines Tieres muss in jedem Fall vorgängig mit der Geschäftsführung besprochen werden. Entsprechende Vor- und Einrichtungen, z.B. Katzentüre, Schutzvorrichtungen wie Netze auf Balkonen oder andere bauliche Veränderungen, müssen vorgängig mit der Geschäftsführung besprochen, auf eigene Kosten installiert und später wieder entfernt werden.

## 10.9 Internet

Zugang zum Internet ist in allen Zimmern über einen kabellosen Netzzugang (WLAN) möglich. Das Zugangs-Kennwort ist in der Administration erhältlich.

## 10.10 Lastschriftverfahren

Die Heimrechnung kann mittels LSV+ bezahlt werden. Damit entfällt das monatliche Einzahlen bei der Bank oder der Post. Auskunft und Unterlagen sind in der Administration erhältlich.

## 10.11 Lebensmittel

Für von Bewohnenden im Zimmer aufbewahrte Lebensmittel übernimmt die Adelmatt keine Verantwortung in Bezug auf die Lebensmittelhygiene.

## 10.12 Parkplätze

Auf dem Gelände steht eine begrenzte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Zudem besteht die Möglichkeit, auf dem Dorfplatz zu parkieren (kostenpflichtig).

## 10.13 Post

Post und Zeitungen werden am Vormittag aufs Zimmer gebracht. Die Ausgangspost kann in den Briefkasten vor dem Büro Administration geworfen werden, sie wird von Montag bis Freitag abends zur Post gebracht.

## 10.14 Rauchen

In den Zimmern und Gemeinschaftsräumen besteht ein Rauchverbot. Aus feuerpolizeilichen Gründen darf ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Plätzen geraucht werden.

## 10.15 Spenden

Spenden nehmen wir dankbar entgegen und setzen sie vollumfänglich für Ausflüge und Aktivitäten mit unseren Bewohnenden ein. Unsere Bankverbindung ist:

Spar- und Leihkasse Frutigen CH06 0878 4016 2207 8510 7  
Bethesda Altersbetreuung AG, Adelmatt

## 10.16 Versicherungen

Krankheit/Unfall: Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist Sache der Bewohnenden.

Sachversicherung: Für Bewohnereintritte bis 31.12.2020 ist die Sachversicherung für persönliche Effekten (Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasser) bis CHF 15'000.– im Heimtarif inbegriffen. Der Selbstbehalt im Schadenfall beträgt Fr. 1'000.-. Bei Nichterreichen des Selbstbehaltes haftet der Bewohnende für die Kosten.

Privathaftpflicht: Für Bewohnereintritte bis 31.12.2020 ist die Privathaftversicherung über den

Kollektivvertrag der Adelmatt gedeckt. Die Kosten betragen Fr. 25.- pro Jahr und werden jeweils im Januar verrechnet.

Bewohnende mit Eintritt ab 1.1.2021 müssen eine eigene Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung abschliessen.

#### **10.17 Taschengeld**

Die Bewohnenden können Taschengeld über die Geschäftskasse der Adelmatt beziehen. Die Bezüge werden mit den anderen Leistungen monatlich in Rechnung gestellt.

#### **10.18 Telefon**

In jedem Zimmer ist ein Telefonanschluss vorhanden. Es muss ein eigener Telefonapparat mitgenommen werden, der vom technischen Dienst angeschlossen wird. Eine Telefonnummer wird vom Heim nach dem Eintritt zugeteilt, die Nummer von zu Hause kann nicht verwendet werden.

#### **10.19 Wertsachen / Geldbeträge**

Wir empfehlen, Wertsachen (wertvoller Schmuck und hohe Geldbeträge) im hauseigenen Tresor zu deponieren. Die Adelmatt übernimmt keine Haftung.